

48. Internationale Mineralien-, Fossilien-, und Schmuckbörse Albstadt-Tailfingen am 30.11. und 01.12.2024

Ausstellungsdauer: Samstag, 30.11 und Sonntag 01.12.2024

Besucheröffnungszeiten: Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag von 11.00 bis 17.00 Uhr

Ausstelleröffnungszeiten: während der Messe zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach den Besucheröffnungszeiten.

**Der Aufenthalt auf dem Messegelände ist außerhalb dieser Zeit nicht erlaubt
Ausnahmen müssen vom Veranstalter genehmigt werden.**

Messeaufbau: Freitag, 29.11.2024 ab 13.00 Uhr

Messeabbau: Sonntag, ab 17.00 Uhr

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung / Zulassung

Die Anmeldung gilt als verbindlich, sobald das Anmeldeformular und die Anerkennung der Teilnahmebedingungen vorliegen. Der Anmelder verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen und sicherheitsrechtlichen insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, Gerätesicherheits-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, sowie die Hausordnung einzuhalten. Zugelassen sind Aussteller und Anbieter, deren Dienstleistungen und Produkte dem Messe-Thema entsprechen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter.

Anmeldeschluss: 15. August 2024

2. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach konzeptionellen und thematischen Gesichtspunkten, wobei Standwünsche soweit wie möglich berücksichtigt werden. Die örtlichen Gegebenheiten wie Säulen, Eckpfeiler, Mauervorsprünge, Treppen etc. sind kein Anlass zur Beschwerde und berechtigen nicht zur Preisminderung.

3. Zahlungsbedingungen

Die Preise für Standflächen sind auf dem Anmeldeformular ausgewiesen. Sämtliche Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. Nach der schriftlichen Anmeldung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung nebst Rechnung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Die vollständige Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tage schriftlich erfolgen.

4. Leistungen des Veranstalters

In der Standgebühr sind enthalten: Miete der Standfläche, Reinigung der normalen Verschmutzung.

Restmüll , Kartons, Verpackungsmaterial, Flaschen etc. sind vom Aussteller selber zu entsorgen!!

5. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Es gelten folgende Stornoregelungen:

- ab 4 Wochen vor Messebeginn 50% des Rechnungsbetrages
- ab 1 Woche vor Messebeginn 100 % des Rechnungsbetrages

Bei Stornierung durch den Veranstalter aus zwingenden organisatorischen und/oder technischen Gründen bzw. aus Gründen höherer Gewalt steht dem Aussteller, über die Erstattung seines Rechnungsbetrages, kein weiterer Schadensersatzanspruch zu.

6. Haftung /Ordnung /Reinigung

Der Veranstalter haftet weder für Feuer-, Diebstahl-, Verlust- und Transportschäden noch für Verletzungen gegenüber den Ausstellern. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden Dritter durch Aussteller, die vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Regressansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Den Ausstellern wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos empfohlen. Der Aussteller wiederum haftet für Schäden, die er am Mobiliar und am Gebäude des Veranstaltungsortes verursacht.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

Die Reinigung des Messestandes, sowie die Abfallentsorgung obliegt dem Aussteller und muss täglich nach

Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Abfälle dürfen auch während der Auf- und Abbaueiten nicht in den Gängen gelagert werden. Abfälle, die dennoch zurückgelassen werden, werden kostenpflichtig entsorgt. Zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

7. Auf-/Abbau, Standgestaltung, Standausrüstung

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit und Ästhetik. Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen der Standgestaltung zu fordern.

7.1 Eine Überschreitung der Standbegrenzung Ist unzulässig.

7.2 In Wände, Pfeiler und Fußboden der Halle darf nicht genagelt, gebohrt, oder geschraubt

werden. Das vollständige Verkleben von Fußbodenauslegeware auf die Hallenböden ist nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung haftet der Aussteller.

7.3 Die Entladung und Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen. Ent- und beladene Fahrzeuge haben das Gelände unverzüglich zu verlassen.

7.4 Der Aussteller ist verpflichtet, Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

7.5 Die Einhaltung gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter zu Einbehaltung der vollen Gebühren, nach Abmahnung eine sofortige Schließung des Standes und zum Ausschluss aus der Messe.

7.6 Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbaueit ganz oder teilweise geräumt werden.

Zu widerhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

7.5 Die Ausstellungsfläche: ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach dem Termin erlöschen alle vom Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Nicht geräumte Stände oder Ausstellungsgüter können nach Ablauf der Abbauphase auf eigene Gefahr des Ausstellers abgebaut und bei einem dafür geeigneten Unternehmen eingelagert werden. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Aussteller.

8. Ausstellerausweise: Kostenlos erhält jeder Aussteller bis zu 3 Aussteller-Einlasslegitimationen („Ausstellerausweis“) Alle Ausweise sind mit dem Namen des Ausweisinhabers und dem Namen (Stempel) des Ausstellers zu versehen. Bei missbräuchlicher Benutzung der Ausweise ist der Veranstalter berechtigt, diese unter Ausschluss des Rechtsweges einzuziehen.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt.